



Geschäftszeichen:
AUWR-2022-226575/52-Ku

Bearbeiter/-in: Mag. Sandra Kutscher
Tel: (+43 732) 77 20-13486
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.02.2025

**Sternberger Baggerungen GmbH,
Aschach an der Steyr 91, 4421 Aschach an der Steyr
Errichtung und Betrieb einer
abfallrechtlichen Betriebsanlage;
Genehmigungsverfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002
Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids**

Bekanntmachung

gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wird gemäß § 40a AWG 2002 bekannt gemacht:

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 14.02.2025, AUWR-2022-226575/51-Ku, wurde der Sternberger Baggerungen GmbH, Aschach an der Steyr 87, 4421 Aschach an der Steyr, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer abfallwirtschaftlichen Betriebsanlage im Umfang eines Baurestmassenzwischenlagers und einer ortsfesten Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Baurestmassen sowie Versickerung der Oberflächenwässer am Standort „Sommerhubermühle“, Aschach an der Steyr 91, 4421 Aschach an der Steyr, erteilt.

Standort:

Gst.Nr.: 1585/3, 1587/2, 1591 und 1592; KG Aschach an der Steyr



Projektname:

Antrag auf Genehmigung einer Betriebsanlage gem. § 37 AWG idgF, Betriebsanlage Sternberger Baggerungen GmbH, am Standort: „Sommerhubermühle“, Aschach an der Steyr 91, 4421 Aschach an der Steyr

Kurze Beschreibung des Projekts:

Auf den genannten Grundstücken wird eine bereits bestehende gewerbliche Betriebsanlage durch Errichtung eines Zwischenlagers für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie eine ortsfeste Behandlungsanlage erweitert. Es handelt sich dabei um definierte Abfallarten, welche vorwiegend im Rahmen von betrieblichen Aushub- und Abbruchmaßnahmen anfallen.

Geplant sind in diesem Zusammenhang ein Freilagerbereich, mechanisch stabilisiert, zur Lagerung von Bauschutt, Betonbruch und Bodenaushubmaterial, eine asphaltierte Dichtlagerfläche zur Lagerung von Straßenaufbruch / Asphalt sowie daraus gewonnene Recyclingbaustoffe und eine mechanisch stabilisierte Containerabstellfläche zur interimweisen Abstellung von Abrollcontainern/Absetzmulden.

Für die Aufbereitung von Baurestmassen mittels gem. § 52 AWG 2002 abfallrechtlich genehmigter mobiler Behandlungsanlagen werden die zugehörigen Fahr- und Manipulationsflächen errichtet.

Die max. Lagerkapazität zu einem Zeitpunkt an Bodenaushubmaterialien sowie Recycling-Baustoffen liegt bei rd. 11.800 t.

Die max. Lagerkapazität der 6 Stück Abrollcontainer oder Absetzmulden liegt bei rd. 60 t.

An der südwestlichen und nördlichen Projektgrenze wird eine Lärmschutzwand errichtet.

Die Betriebsanlage wird mit einer entsprechenden Einrichtung zur Entwässerung ausgestattet. Die oberflächlich anfallenden Wässer der Lager- und Manipulationsflächen werden mittels Sickermulden gereinigt und auf Eigengrund zur Versickerung gebracht.

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

11.03.2025

Angaben zum Rechtsschutz einschließlich Recht auf Akteneinsicht:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Dies ist im konkreten Fall während der Amtsstunden beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, möglich.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der oben genannten Behörde gilt der Bescheid gegenüber anerkannten Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Eine etwaige Beschwerde ist schriftlich bei der oben angeführten Behörde einzubringen. Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids,
- die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat,
- die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften stützt,
- das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Im Auftrag:

Mag. Sandra Kutscher

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.